

Rude Hähner Karnevalsclub 1987 e.V.



Satzung

Stand: 14. Januar 1991

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein (am 30.03.1987 gegründet) führt den Namen „Rude Hähner Karnevals-Club e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Koblenz-Arenberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die nachstehend erläutert werden:
 - 2.1.1 Pflege des Rheinischen, insbesondere des Arenberger Brauchtums.
 - 2.1.2 Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes.
- 2.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile bzw. Zuwendungen an Mitglieder sind nicht möglich. Die Mitglieder haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§3 Vereinsämter

- 3.1 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.2 Übersteigen bestimmte anfallende Arbeiten die Zumutbarkeit an das Ehrenamt und ist von den Vereinsmitgliedern keine Unterstützung möglich, so hat der Vorstand die Möglichkeit, vorübergehend oder auf Zeit Hilfskräfte zu berufen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die evtl. Vergütung nicht unverhältnismäßig hoch ist.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verein gehören an:
 - 4.1.1 Aktive Mitglieder
 - 4.1.2 Ehrenmitglieder
- 4.2 Aktive Mitglieder sind alle, die in irgendeiner Form für den Verein bzw. im Verein tätig werden und Beiträge zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei sind.
- 4.3 Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.



§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Jede natürliche Person kann Vereinsmitglied werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bzw. mittels Beitrittserklärung.
- 5.2 Minderjährige müssen die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder verpflichten sich, diese Satzung anzuerkennen und den Verein nach Kräften zu unterstützen. Sie sollten insbesondere die Veranstaltungen des Vereins besuchen.
- 6.2 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, wobei eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich ist.

§7 Beitrag

- 7.1 Die Jahreshauptversammlung setzt die Beiträge als Bringschuld fest. Es handelt sich um Jahresbeiträge, die stets im Voraus jährlich gezahlt werden müssen.
- 7.2 Mitgliederbeiträge, die bis zum Geschäfts-Jahres-Abschluss nicht gezahlt sind, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann nach Vorstandbeschluss eine Streichung in der Mitgliederliste erfolgen. Besondere Gründe für Rückstände sind vom Vorstand zu berücksichtigen.
- 7.3 Bei Austritt sind im Voraus gezahlte Beträge nicht zu erstatten.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind vom Betrag befreit.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 8.1.1 durch Tod.
 - 8.1.2 durch freiwilligen Austritt, der spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlichen bekundet werden muss.
 - 8.1.3 durch Streichung in der Mitgliederliste.
 - 8.1.4 durch Ausschluss.
- 8.2 Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach §7.2 nach einer Anhörung durch den Vorstand.
- 8.3 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandbeschluss, wenn folgende Tatbestände vorliegen:
 - 8.3.1 Grobe Verstöße gegen Interessen des Vereins.
 - 8.3.2 Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§9 Ehrungen

- 9.1 Für besondere Verdienste um den Verein, können nach Vorstandsbeschluss, verliehen werden:
 - 9.1.1 Die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.



- 9.1.2 Die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- 9.1.3 Die Ehrenmitgliedschaft für 50-jährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein.
- 9.2 Der Verein hat das Andenken an verstorbene Mitglieder und Gönner, die sich u den Verein verdient gemacht haben, zu wahren.
- 9.3 Der Verein hat lebende Mitglieder und andere Personen zu fördern, die sich durch Wort und Schrift um den Verein bemühen.

§10 Vereinsorgane

- 10.1 Die offiziellen Organe des Vereins sind:
 - 10.1.1 Der Vorstand
 - 10.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 11.1.2 dem Geschäftsführer
 - 11.1.3 dem Kassenwart
 - 11.1.4 dem Beisitzer, deren Vertreter
 - 11.1.5 dem 2. Vorsitzenden
 - 11.1.6 dem 2. Geschäftsführer
- 11.2 Die gesamten Mitglieder wählen einen Festausschluss (der nicht aus mehr als 6 Personen bestehen sollte).
 - 11.2.1 Der Festausschuss tagt auf Wunsch des Vorstandes mit dem Vorstand.
- 11.3 Jährlich findet eine Mitgliederversammlung (JHV) statt.
Alle drei Jahre ist eine Mitgliederversammlung mit neuen Vorstandswahlen. In allen Fällen ist Wiederwahl statthaft.
- 11.4 Scheidet in der laufenden Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 12.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 12.2 Die vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder sind verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 12.3 Der Vorstand (§12.1) kann den Vertretungsrecht des Vereins ausweiten auf:
 - 12.3.1 den 2. Vorsitzenden für den gesamten Geschäftsbereich.
 - 12.3.2 den 1. Geschäftsführer
 - 12.3.3 den Kassenwart für den jeweils geltenden Geschäftsbereich.



- 12.4 Die Aufgabenbereiche im Vorstand sind wie folgt gegliedert:
- 12.4.1 Der 1. Vorsitzende leitet und überwacht alle geschäftlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht zur Einberufung der Versammlungen, sowie die Überwachung aller gefassten Beschlüsse.
 - 12.4.2 Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vertretung und die Repräsentation nach außen. Nach innen obliegt ihm die Leitung und Überwachung aller beschlossenen Veranstaltungen.
 - 12.4.3 Der Geschäftsführer hat die geschäftlichen Angelegenheiten aufgrund der gefassten Vorstandbeschlüsse zu erledigen.
 - 12.4.4 Der Kassierer zeichnet für die Verwaltung der Finanzen und des sonstigen Vereinsvermögens verantwortlich.
 - 12.4.5 Der 2. Geschäftsführer unterstützt den 1. Geschäftsführer bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Er führt und erledigt das Versammlungsprotokoll, welches auf der folgenden Versammlung zu verlesen ist. Er führt auch die Protokolle der Vorstandssitzungen. Dem 2. Geschäftsführer obliegt die Aufgabe, aus den vorliegenden Protokolle einen Jahresbericht für die Jahreshauptversammlung zu erstellen.
 - 12.4.6 Der Beisitzer nimmt die Interessen der von ihm vertretenden Gruppen wahr. Er hat volles Stimmrecht und soll die Einhaltung der Vereinssatzung überwachen und gleichzeitig die Kontakte zwischen den Mitgliedern und des Vorstandes pflegen.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (§11.1) eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Entschieden wird mit einfacher Stimmmehrheit.

§14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einladung mit festgelegter Tagesordnung ergeht durch den Vorstand schriftlich, mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin.
- 14.2 Die Änderung der Tagesordnung muss den Mitgliedern ermöglicht werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 15.2.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
 - 15.2.2 Entlastung des Vorstandes.
 - 15.2.3 Neuwahl des Vorstandes.
 - 15.2.4 Satzungsänderungen.
 - 15.2.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - 15.2.6 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
 - 15.2.7 Auflösung des Vereins.
 - 15.2.8 Wahl von zwei Kassenprüfern, die jeweils nur für ein Jahr gewählt werden. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich.



- 15.3 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, gleichgültig wieviel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
- 15.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache ,Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 15.5 Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung (§15.2.4) und Vereinsauflösung (§15.2.7) ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 15.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter, dem 1. Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§16 Anträge

- 16.1 Anträge an die Mitgliederversammlung durch Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung de Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 16.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Einladung auf Möglichkeit hinzuweisen (s. §14.2)

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 17.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§18 Kinderprinzenpaar

- 18.1 Der Vorstand trifft die Wahl des Kinderprinzenpaares.
- 18.2 Das jährliche Kinderprinzenpaar sollten Arenberger Kinder sein (Altersstufe 3. und 4. Schuljahr).
- 18.3 Die Umhänge und die dazugehörigen Kappen bleiben Vereinseigentum.

§19 Ausschüsse und Gruppen

- 19.1 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschens Ausschüsse und besondere Institutionen einzusetzen. Diese unterstehen dem Vorstand und müssen alle Darbietungen vor der Erstaufführung dem Vorstand in Art und Ablauf vorstellen.
- 19.2 Die Tanzgruppen werden je nach Altersstufen gegliedert. Die Leitungen er einzelnen Tanzgruppen werden im Vorstand abgesprochen, unterstehen letztlich auch dem Vorstand.
- 19.3 Redner, Gesangs- und Showgruppen unterstehen dem Vorstand. Diese Gruppe gilt jedoch nicht als organisiert und ist jederzeit veränderbar.
Der Verein kann jederzeit einen Musikzug einrichten. Der Vorstand ist berechtigt, die erforderlichen Absprachen zu treffen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der (Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen) Mitgliederversammlung.



§20 Haftpflicht

Jedes Vereinsmitglied ist im Sinne der Versicherungsbedingungen versichert.

§21 Vereinsauflösung

- 21.1 Hat der Verein nur noch weniger als 7 Mitglieder oder liegen andere zwingende Gründe (Fusion, Konkurs usw.) vor, kann der Verein aufgelöst werden.
- 21.2 Sofern die Mitglieder eine Vereinsauflösung begehren, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 21.3 Nach dem Begehren entsprechend §21.2 hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wozu alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Versammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit entscheiden.
- 21.4 Bei beschlossener Auflösung des Vereins setzt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren ein.
- 21.5 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt der kath. Kirche Arenberg zu, mit der Auflage, es für den kath. Kindergarten im Ortsteil Arenberg einzusetzen.

§22 Inkrafttreten der Satzung

- 22.1 Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.06.1987 beschlossen.
- 22.2 Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.